

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Umweltbundesamtes für eine „Erste Verordnung zur Änderung der Her- kunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsver- ordnung“ vom 28. März 2025

Berlin, 30. April 2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Umweltbundesamtes für eine „Erste Verordnung zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung“ (HkRNDV) Stellung zu nehmen.

Positionen des VKU in Kürze

- › Die §§ 12, 30 HkRNDV sollten dahingehend angepasst werden, dass **Herkunftsnachweise auch für selbst erzeugten und verbrauchten Strom** ausgestellt und verwendet werden können, damit Anlagenbetreiber diesen Strom in ihren Nachhaltigkeitsberichten anrechnen können.
- › In § 30 HkRNDV sollte der Einsatzzweck von Herkunftsnachweisen für die Lieferung von Verlustenergie geöffnet werden, damit Netzbetreiber zum **Verlustausgleich** Strom aus erneuerbaren Energien einkaufen können.

Stellungnahme

Zu §§ 12, 30 Absatz 1 HkRNDV

Regelungsvorschlag:

Die §§ 12, 30 HkRNDV sollten dahingehend angepasst werden, dass Herkunftsnachweise auch dann ausgestellt und entwertet werden können, wenn die von der Anlage erzeugte Strommenge vollständig oder anteilig von dem Anlagenbetreiber selbst verbraucht wurde.

Begründung:

Die derzeitige Regelung, wonach für den Eigenverbrauch keine Herkunftsnachweise (HKN) ausgestellt und entwertet werden dürfen, stellt insbesondere für Energieversorgungsunternehmen, die ihren Eigenverbrauch als grün ausweisen möchten, eine unnötige bürokratische Hürde dar. Dies erschwert es den Unternehmen, Nachhaltigkeitsanforderungen zu erfüllen – sei es freiwillig oder gesetzlich – insbesondere, wenn sie gleichzeitig Betreiber von Rechenzentren sind.

Daher sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, für den selbst erzeugten und verbrauchten Strom HKN zu verwenden, um diesen Strom in ihren Nachhaltigkeitsberichten anzurechnen.

Durch die Einführung einer eigenen HKN-Kategorie (nicht handelbar), die es erlaubt, den erneuerbaren Eigenverbrauch über das Herkunftsnachweisregister (HKNR) für das eigene Bilanzierungssystem anzurechnen, könnte die Ausstellung von HKN für den Eigenverbrauch ermöglicht werden.

Die bestehende Stromkennzeichnungspflicht der Lieferanten für die von ihnen an Endverbraucher gelieferten Energiemengen bliebe hiervon unberührt.

Zu § 30 Absatz 1 HkRNDV

Regelungsvorschlag:

Der Einsatzzweck von Herkunftsnachweisen sollte für die Lieferung von Verlustenergie geöffnet werden. In § 30 HkRNV sollte klargestellt werden, dass Herkunftsnachweise zu diesem Zweck entwertet werden dürfen.

Begründung:

Es besteht derzeit eine rechtliche Grauzone, ob Lieferanten für Netzverlustenergie Herkunftsnachweise (HKN) entwerten dürfen.

Vor dem Hintergrund unternehmerischer Klimaneutralitätsziele haben Netzbetreiber ein zunehmendes Interesse, zum Verlustausgleich Strom aus erneuerbaren Energien einzukaufen.

Im Zuge des zunehmenden Anteils erneuerbarer Energien und des Volumens ausgestellter HKN, wird es immer wichtiger, Netzverluste und deren Ausgleich bei der Vermarktung von Strommengen einerseits und grüner Eigenschaften andererseits konsistent zu behandeln. Dies stärkt die Transparenz des Herkunftsnachweis- und Stromkennzeichnungssystems.

Darüber hinaus würde die Verwendbarkeit von HKN für die Lieferung von Verlustenergie das Ziel des Verordnungsentwurfs, eine Nutzung verfallener HKN in der Unternehmensberichterstattung zu unterbinden, unterstützen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Senior-Fachgebietsleiter
Erneuerbare Energien
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de